

85. Hat die Option gemäß Art. 91 Abs. 3 des Versailler Vertrags rückwirkende Kraft?

III. Zivilsenat. Urt. v. 30. November 1923 i. S. Deutsches Reich (Besl.) w. Sch. (RL). III 313/23.

I. Landgericht III Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, ein früherer preussischer Lokomotivführer, der seit 1894 in Thorn wohnte und dort stationiert war, wurde am 1. Juli 1917 in den Ruhestand versetzt. Nachdem er am 22. November 1920 für Deutschland optiert hatte, verlegte er am 15. Dezember 1920 seinen Wohnsitz nach Köslin, wo er am 6. Januar 1922 eine nochmalige Optionserklärung in dem erwähnten Sinne abgab. Er erhielt sein Ruhegehalt auf die Zeit vom 1. April bis Ende 1920 in polnischer Währung ausgezahlt. Mit der Klage forderte er Nachzahlung des Unterschieds, der sich bei Berechnung der Ruhegehaltsbezüge in deutscher Währung ergibt. Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gründe:

Das Oberlandesgericht gelangt zur Zurückweisung der Berufung des Beklagten aus folgenden Erwägungen: Zwar habe der Kläger gemäß Art. 91 Abs. 1 des Versailler Vertrags mit dem Tage des Inkrafttretens, dem 10. Januar 1920, von Rechtswegen die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen erworben. Diese Rechtsfolge sei jedoch durch die Optionserklärung mit rückwirkender Kraft, also dergestalt wieder aufgehoben worden, daß der Kläger so behandelt werden müsse, als sei er in der Zwischenzeit Deutscher geblieben. Es sei demnach auch das Ruhen des Pensionsanspruchs, welches mit dem Verlust der Reichsangehörigkeit nach § 27 Nr. 1 des preussischen Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in seiner jetzt geltenden Gestalt zunächst verbunden gewesen sei, für die Zeit vom 1. April bis Ende 1920 hinfällig geworden, und dem Kläger stehe deshalb für diese Zeit das Recht auf Gewährung von Ruhegehalt in deutscher Währung zu.

Die Revision greift die den Kernpunkt dieser Ausführungen bildende Annahme, daß durch die Option der Wechsel der Staatsangehörigkeit nach rückwärts aufgehoben worden sei, mit gutem Grund an. Die Option stellt sich in ihrer ursprünglichen Gestalt lediglich als ein Mittel zum Ausgleich der Härten dar, welche sich daraus ergeben, daß bei Abtretung der Gebietshoheit über Teile eines Staatsgebiets die dort wohnhaften Angehörigen des abtretenden Staates ohne weiteres solche des erwerbenden werden. Gegenüber dieser ohne die Willensentschließung der Bewohner sich vollziehenden Veränderung wurde mit der auch im Völkerrecht fortschreitenden Anerkennung des Rechts der Persönlichkeit das Bedürfnis empfunden, dem Recht der Selbstbestimmung über den Staatsverband, dem der einzelne angehören will, zur Geltung zu verhelfen. Unter der Einwirkung dieses Grundgedankens der Option bildete sich die Rechtsansicht heraus, die Änderung der Staatsangehörigkeit sei mit der auflösenden Bedingung behaftet zu denken, daß die von ihr ergriffenen Personen sich für das Verbleiben im alten Staatsverband entscheiden würden. Dies war die Bedeutung der Rückwirkung der Option. Die neuere Entwicklung hat indessen dazu geführt, daß das Rechtsinstitut nach einem anderen Zwecke dienlich gemacht wurde. Namentlich ist dies in den zum Abschluß des Weltkriegs errichteten Friedensverträgen und der aus diesem Anlaß entstandenen Gesetzgebung geschehen. So ist in Art. 80 des mit Österreich geschlossenen Friedens von St. Germain Personen, welche das Heimatsrecht in einem früheren zur Österreich-ungarischen Monarchie gehörenden Gebiet besitzen und dort nach Sprache und Rasse von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden sind, das Recht verliehen, für einen der dort bezeichneten Staaten zu optieren, wenn die Mehrheit der Bevölkerung des betreffenden Staates der gleichen Rasse angehört und die nämliche Sprache spricht wie die optierende Person. Ferner ist in Art. 91 Abs. 4 und Art. 85 Abs. 1 Satz 2 des Versailler Vertrags deutschen Staatsangehörigen polnischer und tschechoslowakischer Nationalität, in Art. 40 des Friedens von Neuilly bulgarischen Staatsangehörigen serbischer Nationalität ein Optionsrecht für den Staat ihrer Nationalität eingeräumt. Diese Erweiterung des Anwendungsgebiets der Option nötigt bei der Einheitlichkeit ihrer rechtlichen Natur dazu, auch in den Fällen, in welchen der Staatsangehörigkeitswechsel neben einem Gebietswechsel einhergeht, die Wirkungen der Optionserklärung unter Ausschluß ihrer Rückbeziehung erst mit dem Tage eintreten zu lassen, an dem sie vollzogen wird. In § 4 Abs. 2 der Minoritätsverträge zwischen den Ententehauptmächten und Polen sowie der Tschechoslowakei vom 28. Juni und 10. September 1919, in § 6 des tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 9. April 1920 und in Art. 9 der polnischen Optionsordnung vom 13. Juli 1920 ist diese Rechts-

anschauung zu unzweideutigem Ausdruck gelangt. Der Wortlaut der Art. 36 Abs. 1, 37 Abs. 1, 84, 85 Abs. 1, 91 Abs. 1 und 2, 112, 113 Abs. 1 des Versailler Vertrags gewährt für sie mindestens insofern eine erhebliche Unterstützung, als die in früheren Staatsverträgen — s. den Wiener Vertrag vom 30. Oktober 1864 Art. 19 und den Frankfurter Vertrag vom 10. Mai 1871 Art. 2 — übliche, auf die Rückwirkung hinweisende Fassung der Optionsklausel, daß den Optanten ihre Staatsangehörigkeit „erhalten“ (maintenue oder conservée) bleibe, aufgegeben worden ist. An ihrer Stelle ist eine Ausdrucksweise gewählt worden, welche die Annahme rechtfertigt, daß der mit der Abtretung der Gebietshoheit verbundene Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit als endgültig und die Folge der Option als deren Wiedererwerbung gedacht ist. Es darf hinzugefügt werden, daß diese Art der Regelung den Vorzug der Einfachheit für sich hat. Denn die folgerichtige Durchführung der Rückwirkung muß dazu führen, daß die während des vorübergehenden Erwerbs der neuen Staatsangehörigkeit vollzogenen Rechtsakte, soweit nicht die Grundsätze über den gutgläubigen Erwerb ufm. entgegenstehen, ihrer Wirkung wieder beraubt und daß verwickelte, schwer zu entwirrende Rechtslagen geschaffen werden. Aus alledem ergibt sich zugleich, daß den Umständen, auf welche der Berufungsrichter bei seiner gegenteiligen Ansicht Wert legt, nämlich der Rücksicht auf das Selbstbestimmungsrecht der im abgetretenen Gebiet wohnenden Bevölkerung und dem Inhalt von Art. 2 des Frankfurter Friedens, keine durchschlagende Bedeutung für die Verantwortung der zu entscheidenden Frage beizumessen ist. Der § 26 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 aber, wonach ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen nur verliert, wenn dieser auf Antrag erfolgt ist, bietet für die Rechtsmeinung des Vorberrichters keinen Stützpunkt dar, weil der Versailler Vertrag durch das Reichsgesetz vom 16. Juli 1919 Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung geworden ist und als jüngeres Reichsgesetz dem Staatsangehörigkeitsgesetz vorgeht.

Die hieraus folgende Berechtigung des Beklagten zur Einziehung des Ruhegehalts würde gemäß § 29 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 nur bis Ende November 1920 gebauert haben, wenn schon die erste Betätigung des Optionsrechts durch den Kläger am 22. November 1920, der die zweite Ausübung unstreitig erst am 6. Januar 1922 folgte, wirksam gewesen wäre. Es muß ihr jedoch der rechtliche Erfolg abgesprochen werden. Die polnische Regierung hat ihre Mitwirkung zu der von der deutschen Regierung in Vorschlag gebrachten Regelung der Option versagt und einseitig die Optionsordnung vom 13. Juli 1920 erlassen. Die deutsche Regierung hat

sich dadurch genötigt gesehen, ebenfalls einseitig die Angelegenheit zu regeln, und zu diesem Zwecke die Optionsordnung vom 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1491) aufgestellt. Am 22. November 1920 war hiernach die Möglichkeit einer Optionserklärung gegenüber den deutschen Behörden noch nicht gegeben. Sollte der Kläger aber die damalige Erklärung an eine nach der polnischen Optionsordnung zuständige Behörde gerichtet haben, so wäre sie wirkungslos geblieben, da die Formen, deren Beobachtung für den Wiedererwerb der deutschen Reichsangehörigkeit zu beobachten waren, von der polnischen Regierung mit verbindender Kraft auch für das deutsche Rechtsgebiet nicht einseitig, sondern nur im Wege des Abkommens mit der deutschen Regierung geordnet werden konnten.